ZBB 2020, 75

BGB § 426 Abs. 1, § 1374 Abs. 1, § 1376 Abs. 1, 3

Zur Berücksichtigung gesamtschuldnerischer Verbindlichkeiten über einen vor Eheschließung abgeschlossenen Immobilienkredit beim Zugewinnausgleich

BGH, Beschl. v. 06.11.2019 – XII ZB 311/18 (OLG Karlsruhe), MDR 2020, 104 +

Amtliche Leitsätze:

1. Geht ein Ehegatte vor Eheschließung zur Finanzierung des Erwerbs einer Immobilie durch den anderen Ehegatten neben diesem eine gesamtschuldnerische Darlehensverpflichtung ein, so ist bei Bewertung der Verbindlichkeit auch im Anfangsvermögen im Zweifel

davon auszugehen, dass diese im Innenverhältnis allein vom Eigentümer des Grundstücks zu tragen ist (Fortführung von BGH, Urt. v. 17. 5. 1983 – IX ZR 14/82, BGHZ 87, 265 = FamRZ 1983, 795 und Senatsbeschl. v. 20. 5. 2015 – XII ZB 314/14, FamRZ 2015, 1272).

2. Im Anfangs- und Endvermögen des Eigentümers sind in diesem Fall zum jeweiligen Stichtag einheitlich der Grundstückswert als Aktivposten und die volle noch offene Darlehensvaluta als Passivposten einzustellen.

3. Die familienrechtliche Überlagerung des Innenverhältnisses der Ehegatten betrifft vornehmlich die Zahlung der laufenden Kreditraten und deren – regelmäßig ausgeschlossenen – gesonderten Ausgleich. Dagegen wirkt sie sich auf die Beteiligungsquote an der noch zur Rückzahlung offenen Kreditvaluta grundsätzlich nicht aus.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG